

## **Grundsätze der Stellenrahmenplanung für den Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf (Beschluss des Kirchenkreistages am 09.06.2016)**

1. Grundlage für die Stellenrahmenplanung ist die Konzeption nach den Grundstandards und das Stellenplanungsvolumen gem. § 8 der Finanzsatzung.
2. Die Stellen für die übergemeindlichen Dienste bzw. Stellen mit besonderer Schwerpunktsetzung sind nach Maßgabe der Konzeption festzulegen.
3. Für die Personalausstattung der Kirchengemeinden wird ein Stellenplanungsvolumen nach Maßgabe eines pro-Kopf-Betrages je Gemeindeglied zu einem festgelegten Stichtag ermittelt. Das sich ergebende Planziel (Einsparsoll bzw. Planungsreserve) aus der Gegenüberstellung des Stellenplanungsvolumens mit der nach Durchschnittswerten berechneten Stellenausstattung wird ausgewiesen, Zeitvorgaben für die Umsetzung werden festgelegt.
4. Die Stellenrahmenplanung soll sich auf die Region beziehen, d.h. dass erforderliche Kürzungen innerhalb der Region umgesetzt werden sollen. Dabei bleibt die Möglichkeit offen, auch regionsübergreifend zu planen.
5. Die Kirchengemeinden bzw. Regionen des Kirchenkreises sind in angemessener Weise am Planungsprozess zu beteiligen.
6. Der Kirchenkreisvorstand wird gemäß § 39 Abs. 1 S. 4 Kirchenkreisordnung ermächtigt, Veränderungen des **Stellenplanes** des Kirchenkreises in folgenden Grenzen vorzunehmen:
  - a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen, die ganz oder teilweise aus dem Stellenplanungsvolumen gem. § 8 der Finanzsatzung finanziert werden, im Rahmen der Festsetzung im Stellenrahmenplan. Der Struktur- und Planungsausschuss ist in der Regel vorab zu beteiligen. Der Kirchenkreisvorstand hat dem Kirchenkreistag die im Rahmen der Ermächtigung gefassten Beschlüsse zur Kenntnis zu geben.
  - b) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen, die ganz oder überwiegend aus Drittmitteln finanziert werden, hierzu zählen auch Eigenmittel der Kirchengemeinden, budgetierte Haushaltsmittel sowie zweckgebundene Zuweisungen der Landeskirche. Der Struktur- und Planungsausschuss ist in der Regel vorab zu beteiligen. Der Kirchenkreisvorstand hat dem Kirchenkreistag die im Rahmen der Ermächtigung gefassten Beschlüsse zur Kenntnis zu geben.
  - c) Errichtung, Änderung, Aufhebung und Bewertung von Stellen in Tageseinrichtungen für Kinder, wenn der Stellenplan insgesamt der vom Land Niedersachsen festgelegten Mindestausstattung entspricht oder bei Überschreitung der Mindestausstattung die Finanzierung der erforderlichen Personalausgaben gesichert ist. Der Kirchenkreisvorstand kann diese Aufgabe im Rahmen der Vorschriften der Kirchenkreisordnung übertragen.
7. Der Kirchenkreisvorstand wird gemäß § 39 Abs. 1 S. 4 Kirchenkreisordnung ermächtigt, Veränderungen des **Stellenrahmenplanes** des Kirchenkreises im Einvernehmen mit dem beteiligten Kirchengemeindevorstand in folgenden Grenzen vorzunehmen:
  - a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen, soweit die Finanzierung entweder im Rahmen des Stellenplanungsvolumens gemäß § 8 der Finanzsatzung oder aus Drittmitteln gesichert ist, hierzu zählen auch Eigenmittel der Kirchengemeinden, budgetierte Haushaltsmittel sowie zweckgebundene Zuweisungen der Landeskirche;
  - b) Herstellung oder Aufhebung pfarramtlicher Verbindungen gemäß Artikel 36 Abs. 1 Kirchenverfassung;
  - c) Änderung des Zeitpunktes geplanter Stellenveränderungen.Der Struktur- und Planungsausschuss ist in der Regel vorab zu beteiligen. Der Kirchenkreisvorstand hat dem Kirchenkreistag die im Rahmen der Ermächtigung gefassten Beschlüsse zur Kenntnis zu geben. Den übrigen Kirchengemeindevorständen der Region soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.